

Gemeinde Gschwend

3. Änderungssatzung Entsorgungssatzung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläran- lagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Gschwend vom 22.01.2018.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wasser-
gesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4,
11 und 142 der Gemeindeordnung für Ba-
den-Württemberg (GemO) in Verbindung
mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunal-
abgabengesetzes für Baden-Württemberg
(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde
Gschwend am 08.12.2025 folgende Ände-
rungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

*Die Satzung über die Entsorgung von Klein-
kläranlagen und geschlossenen Gruben (Ent-
sorgungssatzung) vom 22.01.2018 wird wie
folgt geändert:*

§ 9 Absatz 1 bis 2 wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührenhöhe

Die dezentrale Abwassergebühr umfasst die
Beseitigungsgebühr (Reinigungsgebühr) und
die Abfuhrgebühr.

(1) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

bei Kleinkläranlagen

- Mehrkammer-Ausfaulgruben 68,20 € je m³
Schlamm,
- Mehrkammer-Absetzgruben 102,30 € je m³
Schlamm,

bei geschlossenen Gruben 6,82 € je m³ Ab-
wasser;

ab dem 01.01.2026

bei Kleinkläranlagen

- Mehrkammer-Ausfaulgruben 60,80 € je m³
Schlamm,
- Mehrkammer-Absetzgruben 91,20 € je m³
Schlamm,

bei geschlossenen Gruben 6,08 € je m³ Ab-
wasser;

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49
auf die vorausgehende volle Zahl abgerun-
det, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende
volle Zahl aufgerundet.

(2) Die Abfuhrgebühr beträgt für die Abfuhr
des ersten m³ Schlamm / Abwasser 59,50 €,

für die Abfuhr jedes weiteren m³ Schlamm /
Abwasser 24,99 €.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49
auf die vorausgehende volle Zahl abgerun-
det, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende
volle Zahl aufgerundet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gschwend, 08.12.2025

gez.
Jochen Ziehr
Bürgermeister